

- 1 Anwendungsbereich und Geltung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sitasys AG (nachfolgend: „Sitasys“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen mit Bestellern.  
Die vorliegenden AGB sind für das von Sitasys eingereichte Angebot verbindlich. Nach erfolgter Bestellung gelten sie für den entsprechenden Auftrag. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von Sitasys ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.
- 2 Gültigkeit des Angebotes**

Enthalten Angebote keine andere Frist, bleibt Sitasys während einer Dauer von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum des Angebotes gebunden.
- 3 Bestellung**

Ein Angebot wird angenommen, indem der Besteller dies schriftlich erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Sitasys dem Besteller die Annahme schriftlich bestätigt hat.  
Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung von Sitasys, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.
- 4 Termine**

Sitasys verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Termine einzuhalten unter der Voraussetzung, dass der Besteller seinerseits seine vertraglichen Pflichten (Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten usw.) einhält.  
Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Sitasys liegen wie namentlich Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Streik sowie behördliche Massnahmen.  
Die Termine verschieben sich ebenfalls, wenn Sitasys die Angaben, welche sie für die Ausführung des Auftrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Besteller nachträglich Abänderungen vornimmt, die eine Verzögerung verursachen.  
Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht Rücktritt vom Vertrag zu. Die Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach Ziff. 13.
- 5 Vertragserfüllung**
  - 5.1 Umfang der Lieferung bzw. Leistung**

Der genaue Umfang und die Ausführung der Lieferung bzw. der Dienstleistung werden im Einzelnen im Vertrag und dessen Anhängen definiert. Vertragsänderungen und die sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten oder Anpassung vertraglicher Fristen erfordern die Schriftform.
  - 5.2 Software-Lizenzen/Immaterialgüterrechte**

Falls nicht anderweitig geregelt, werden sämtliche Programmteile (Software) in Form einer Nutzungslizenz abgegeben. Nach vollständiger Bezahlung der gesamten Auftragsentschädigung steht dem Besteller das nicht exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Software zu, ohne das Recht auf Gewährung von Unterlizenzen. Inhalt und Umfang allfälliger Nutzungsrechte an Software und sonstigem geistigen Eigentum von Drittherstellern/-lizenzgebern bestimmt sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittherstellers/-lizenzgebers. Alle sonstigen Rechte, insbesondere die Urheberrechte mit allen daraus fließenden Befugnissen, verbleiben uneingeschränkt bei Sitasys bzw. – bei Fremdsoftware – beim entsprechenden Hersteller.  
Dasselbe gilt auch für alle übrigen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Werke (wie Auswertungen, Programmunterlagen und dergleichen in schriftlicher und/oder maschinenlesbarer Form).  
Mit der Entgegennahme einer Nutzungslizenz verpflichtet sich der Besteller, die abgegebenen Programme nur auf der vorgesehenen Zentraleinheit (CPU, Central Processor Unit) und nur für eigene, interne Zwecke zu verwenden und die Programme nicht an Dritte weiterzugeben.  
Sitasys Produkte können als trennbare Komponenten Open Source Software ("Open-Source-Komponenten") enthalten, welche gesonderten Lizenzbedingungen unterliegen, die in der jeweiligen Lizenzinformation bzw. im Anhang zum Vertrag identifiziert werden. Sämtliche Open-Source-Komponenten, welche in der Software enthalten sind, werden nicht gemäss Vertrag lizenziert, sondern gemäss den anwendbaren Lizenzbedingungen.
  - 5.3 Erfüllungsort**

Falls nicht anderweitig geregelt, gilt als Erfüllungsort sowohl für Sitasys als auch für den Besteller der Sitz von Sitasys in Langendorf.  
Hat Sitasys auch die Montage bzw. Installation übernommen, so gilt der Montageort nur hinsichtlich der Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.
  - 5.4 Nutzen und Gefahr**

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt der Auslieferung (EXW Incoterms 2010) auf den Besteller über.
- 6 Mitwirkungspflichten**

Im Rahmen der Abwicklung eines Vertrages sind vom Besteller Mitwirkungspflichten zu erbringen. Der Besteller stellt insbesondere rechtzeitig, im geeigneten Umfang und mit ausreichender Qualifikation, Fachpersonal bereit, um alle durch ihn im Rahmen eines Vertrages durchzuführenden Leistungen zu erbringen und die an Sitasys zu erteilenden Auskünfte in angemessener Zeit zu geben. Die ggf. zu einer Leistungserbringung erforderliche Ausbildung von Mitarbeitern des Bestellers ist Aufgabe des Bestellers.  
Der Besteller verpflichtet sich, die für die Leistungen von Sitasys erforderlichen Informationen und Unterlagen eigenverantwortlich, rechtzeitig, vollständig und richtig bereitzustellen.  
Wird Sitasys auf dem Betriebsgelände des Bestellers tätig, wird dieser angemessene Räumlichkeiten und Bürodienstleistungen zur Verfügung stellen und den Mitarbeitern von Sitasys den erforderlichen Zugang zu den Computer- und Kommunikationssystemen, einschliesslich Hard- und Software, zu seinem eigenen Personal, das mit der Leistungserbringung befasst ist, sowie zu Dokumentationen und Unterlagen des Bestellers, soweit dies für Sitasys zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist, verschaffen. Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers können im Angebot bzw. Einzelvertrag aufgeführt werden.  
Bei nicht vertragsgemässer Zurverfügungstellung der Leistungen, Informationen, Sachmittel, Testdaten oder Zutrittsberechtigungen zu Systemen und benötigten Räumlichkeiten etc. durch den Besteller ist Sitasys berechtigt, das Entgelt insbesondere auch bei Festpreisen oder bei Preisschätzungen entsprechend anzupassen. Vereinbarte Termine werden entsprechend hinausgeschoben.
- 7 Preise und Zahlungsbedingungen**
  - 7.1 Preise**

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise rein netto in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich Mehrwertsteuer und Teuerung.  
Teuerungsanpassungen erfolgen gemäss dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise, Teilindex „private Dienstleistungen“. Ausgangsbasis ist der Indexstand im Zeitpunkt der Angebotseinreichung. Sonstige Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.

**7.2 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug**

- Sofern nicht anders vereinbart, hat der Besteller jede Rechnung von Sitasys innert 30 Tagen ab Fakturadatum gemäss dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan zu begleichen.
- Die Zahlungen sind vom Besteller selbst dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die Sitasys nicht zu vertreten hat, verzögern.
- Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

**8 Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum von Sitasys, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden. Sitasys ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsregister einzutragen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, Sitasys unverzüglich schriftlich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

**9 Abnahme**

**9.1 Abnahmeprüfung**

Bei Werkleistungen wird Sitasys dem Besteller die Erfüllung der Leistung in einer Abnahmeprüfung nachweisen. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann Sitasys die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme ("Endabnahme") die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

**9.2 Abnahmebereitschaft**

Nach Fertigstellung der Leistungen erklärt Sitasys dem Besteller die Abnahmebereitschaft. Spätestens eine Woche nach Erhalt dieser Erklärung hat der Besteller die Abnahmeprüfung durchzuführen.

**9.3 Fehlerklassen**

Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:

**Fehlerklasse 1**

Die zweckmässige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt.

**Fehlerklasse 2**

Die zweckmässige Nutzung ist behindert.

**Fehlerklasse 3**

Die zweckmässige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien. Dabei ist anzugeben, ob der Fehler eine Abweichung von der vereinbarten Leistungsbeschreibung ist oder ob es sich um einen Änderungswunsch des Kunden handelt.

Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um „erhebliche Abweichungen“, bei Fehlern der Fehlerklassen 2 und 3 um „unerhebliche Abweichungen“. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Sie werden von Sitasys im Rahmen der Gewährleistung gemäss einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.

**9.4 Abnahmeerklärung**

Die Abnahme durch den Besteller erfolgt durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls sowie in folgenden Fällen:

- Der produktive Einsatz von Werkleistungen durch den Besteller gilt in jedem Falle als Abnahme, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.
- Weigert sich der Besteller aus Gründen, die Sitasys nicht zu vertreten hat, bei einer Abnahme mitzuwirken bzw. diese vorzunehmen, kann ihm Sitasys eine Nachfrist von fünf Werktagen ansetzen. Erfolgt die Abnahme nicht innert dieser Frist, gelten die Werkleistungen ebenfalls als abgenommen, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

**10 Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, technische Unterlagen, Muster, Prozessbeschreibungen oder Daten, welche ihnen im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangen, weder missbräuchlich anzuwenden noch Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis zu bringen oder dem Zugriff preiszugeben.

**11 Gewährleistung**

**11.1 Allgemeines**

Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln gelten soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht davon abgewichen wird. Bezüglich Drittherstellerprodukten und -software bestehen möglicherweise abweichende Gewährleistungsregeln. Der Besteller akzeptiert die Gewährleistungsvorschriften des betreffenden Herstellers.

**11.2 Gewährleistungsumfang**

Sitasys gewährleistet ausschliesslich, dass ihre Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.

Schäden, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, die Sitasys nicht zu vertreten hat, entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Auf Betriebs- und Verbrauchsmaterialien wie zum Beispiel Batterien und Akkus, sind jegliche Gewährleistungen ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Sitasys Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.

Sitasys kann insbesondere keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die von ihr erstellten Programme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Besteller gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Programmfehler, die nicht auf von Sitasys zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wie insbesondere

- Eingriffe in das Programm durch den Besteller oder Dritte;
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsteil oder nicht von Sitasys gelieferte Maschinen und Programme;
- Bedienungsfehler des Bestellers oder von Dritten.

Falls nicht ausdrücklich anders im Vertrag vereinbart, werden sämtliche Open-Source-Komponenten auf einer "as is" Basis zur Verfügung gestellt, und Sitasys übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung oder Verteilung sämtlicher Open-Source-Komponenten. Sitasys lehnt ausdrücklich jegliche und alle Darstellungen und Gewährleistungen, ob ausdrücklich, konkludent oder gesetzlich, in Bezug auf jegliche solche Open-Source-

- Komponenten ab, einschließlich und ohne Einschränkung alle Gewährleistungen der Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Systemintegration, die Genauigkeit der Daten, Titel oder nicht-Verletzung von Rechten Dritter.
- 11.3 Gewährleistungsfrist**  
Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate nach Ablieferung bzw. (falls eine Installation oder Abnahme vereinbart ist) nach Installation oder Abnahme. Kürzere Fristen für Drittherstellerprodukte und -Software bleiben vorbehalten.
- 11.4 Gewährleistungsansprüche**  
Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Besteller den bestellten Gegenstand innert 14 Tagen nach der Ablieferung zu prüfen. Bei Installation durch Sitasys beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. Der Besteller hat Sitasys festgestellte Mängel umgehend anzuzeigen. Die Meldung der Fehler hat ordnungsgemäss dokumentiert zu erfolgen.  
Unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder die Anzeige, so gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.  
Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf und werden diese rechtzeitig schriftlich gerügt, dann werden diese – nach Wahl von Sitasys – entweder behoben oder das mangelhafte Produkt durch ein Gleichwertiges ersetzt. Eine Wandelung oder Minderung ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Sitasys.  
Der Besteller hat Sitasys eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen.  
Die Vorort-, Verpackungs- und Zustellkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Material-, Arbeits- und Rücksendekosten gehen zu Lasten von Sitasys. Bei Software-Mängeln trägt die Sitasys die Rücksendekosten der korrigierten Software-Version. Sämtliche Kosten beim Besteller vor Ort (beispielsweise für Installation, Kopien und Download) trägt der Besteller.  
Sollte sich anlässlich der Behebung des Mangels herausstellen, dass gar kein Fall von Gewährleistung vorliegt, dann gehen sämtliche Kosten zu den Bedingungen der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste der Sitasys zu Lasten des Bestellers.  
Gewährleistungsansprüche werden an regulären Arbeitstagen während den Sitasys Betriebsöffnungszeiten innerhalb angemessener Frist bearbeitet. Erweiterte Gewährleistungsfristen sowie erweiterte Bereitschafts- bzw. Reaktionszeiten können mit separaten Wartungsverträgen vereinbart werden.  
Bestehende Hard- und Software, die aus Investitionsgründen wieder- resp. weiter verwendet wird, ist von dieser Gewährleistung ausgenommen.
- 12 Wartung**  
Sofern kein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, ist Sitasys nicht zur Wartung von Hardware und zur Pflege von Software verpflichtet.  
Beim Vorliegen eines Wartungsvertrages verpflichtet sich Sitasys zur Wartung und Pflege des Gesamt- oder Teilsystems gemäss der getroffenen Vereinbarung.  
Die Gewährleistung für ausgetauschte Teile ist im Wartungsvertrag zu regeln.
- 13 Haftung**  
Die Haftung der Sitasys, aus welchem Rechtsgrund auch immer (inklusive Haftung für Hilfspersonen nach Art. 101 OR) für nachweislich verursachte Sach- und reine Vermögensschäden (inkl. allfälliger Konventionalstrafen), die dem Besteller in unmittelbarer und direkter Folge der schädigenden Handlung entstehen, ist insgesamt auf 30% der vereinbarten Gesamtvergütung unter dem betreffenden Vertrag beschränkt, mindestens jedoch auf CHF 250'000. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Besteller, Ansprüche Dritter usw. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt. Sehen die massgebenden Bestimmungen von Drittherstellern weitergehende Haftungsbegrenzungen vor, haftet Sitasys für solche Drittprodukte im Umfang der Haftbarkeit des Drittherstellers.  
Der Besteller ist für die ausreichende Sicherung (Backup) der auf seinen Geräten befindlichen Daten und Programme verantwortlich. Sitasys haftet deshalb nicht, falls z.B. durch die Reparaturarbeiten sich auf den zu reparierenden Geräten befindliche Daten oder Programme verloren gehen oder beschädigt werden.
- 14 Übertragung von Rechten und Pflichten**  
Der Besteller ist ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung von Sitasys nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und Sitasys bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.
- 15 Unwirksamkeit**  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.
- 16 Vertragsaufhebung**  
Sitasys kann aus wichtigen Gründen und ohne Schadenersatzpflichtig zu werden die Aufhebung des Vertrages jederzeit schriftlich erklären und das bereits Geleistete zurückfordern. Sitasys kann die Aufhebung des Vertrages insbesondere dann erklären,  
  - wenn die Nichterfüllung einer dem Besteller obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt;
  - wenn der Besteller nicht innerhalb der von Sitasys gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des Preises oder zur Abnahme der Ware erfüllt oder wenn er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der gesetzten Fristen tun wird;
  - wenn sich herausstellt, dass der Besteller einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, namentlich wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder Zahlungsfähigkeit; oder
  - wenn schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich ist, dass der Besteller eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird.
- 17 Gerichtsstand**  
Gerichtsstand ist **Solothurn (Schweiz)**. Sitasys ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Domizil zu belangen.
- 18 Anwendbares Recht**  
Das Rechtsverhältnis zwischen Sitasys und dem Besteller untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) wird ausgeschlossen.